



Bibliographische Daten

Titel: (1449) 1474-1618 (1633)

Signatur: Amb. 8. 1582(1)a

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

vatter, gein Augspurg schreiben, deßgleichen herzog Fridrichen, ob es not ist¹⁾.

Und den mönntzknecht von Swabach soll man nit anhalten, dem Krug hie zu arbeiten, es sey dann sein guter will.

840. [15 a] Veiten Stossen soll man kundtschafft geben inn sachen, seinen ayden berürend, Jergen Trummer, nach rat der gelerten.

841. [1509, XII, 18 a] Tercia post Mathie²⁾ [5. März] 1510: Maister Jorgen³⁾ und maister Hannsen soll man beschaiden, das abgehauen zymmer zum lasareto zu besichtigen, und welchs zu der kirchen zu Sannt Sebastians tuglich und güttlich ist, soll man Sebalden Schreier lassen bleiben; welchs aber darzu nit schicklich, soll man Jacoben Welser furderlich widerfarn lassen.

842. [1509, XIII, 1 b] Quinta post Gregory [14. März] 1510: Die schlaghor uff Sannt Sebalds thurn, so geprechlich ist, soll man furderlich pessern und den thürrnern ain bibal verhaissen, das sy im schlagen mittler zeit dester vleissiger sein.

843. [1509, XIII, 2 b] Sexta post Gregorii [15. März] 1510: Martin Pinter zu schreiben, Hans Krug sey nit hie; so er aber hieher komm, wo er dann ine vermain zu beclagen, soll ime rechts gestatt werden . . . etc.

844. [4 a] Die supplication der maler soll man ratschlagen und herwider bringen.

845. [1510, I, 6 b] Quinta post Quasimodogeniti [11. April] 1510:

Maister Petern, kanndtengiesser von Worms, soll man alles gefallen gelt deß cammergerichts uff schreiben deß cammerrichters einzuschlagen überlibern.

Und solchs dem cammerrichter, herrn Adolffen, grafen zu Nassau, zuschreiben⁴⁾.

1) Zur Sache vgl. Baader, Beiträge II, 20.

2) Das lateinische Datum ist falsch. Es kann sich jedoch nur um den 5. März handeln.

3) Gemeint ist Jörg Stadelmann. Vgl. über ihn Neudörfer, ed. Lochner S. 79. Baader, Beiträge I, 73 und Beilage IV. II, 17. Mummenhoff, Rathaus S. 79.

4) Aus den »Achtbüchern« Bl. 37 b: »Tercia post [nicht vielmehr ante?] Philippi et Jacobi« [7. Mai; nicht vielmehr 30. April?] und »Sambstag nach dem heiligen auffartstag« [11. Mai] 1510 füge ich an dieser Stelle hinzu: